

FAQ's zum Thema Immissionsschutz bei Veranstaltungen in der Stadt Delmenhorst

1. Wo sind Veranstaltungen mit Emissionen im öffentlichen Raum in Delmenhorst zu beantragen?

Je nach Veranstaltungsort wenden sich Veranstalterinnen und Veranstalter an:

Öffentliche Plätze, z. B. Rathausplatz, Bismarckplatz, Rathausbrunnenplatz, Wallplatz, Schweinemarkt, Fußgängerzone	Fachdienst Gewerbeservice (Veranstaltungsmanagement und Sondernutzung*)
Bürgerwiese	
Straßenfeste, Umzüge (Schützenfest, Kramermarkt)	
Kramermärkte, Weihnachtsmarkt	Fachdienst Gewerbeservice (Marktwesen)
Grünflächen (z. B. Burginsel, Wollepark)	Fachdienst Stadtgrün und Naturschutz
Versammlungen (z. B. Demonstrationen)	Fachdienst Veterinär- und Ordnungswesen
Versammlungsstätten (gemäß Geltungsbereich VStättV)	Fachdienst Bauordnung
Private Flächen / Firmengelände	Fachdienst Bauordnung

* Der Fachdienst Gewerbeservice holt Stellungnahmen anderer Stellen, u. a. der Unteren Immissionsschutzbehörde im Fachdienst Umwelt, ein und fasst diese in einer Genehmigung oder Versagung zusammen.

Der Fachdienst Umwelt in der Funktion als Untere Immissionsschutzbehörde wird jeweils beteiligt, sofern die Veranstaltung mit Emissionen verbunden ist.

Die Untere Immissionsschutzbehörde ist von Gesetzes wegen zu beteiligen. Sie wird daher im Genehmigungsverfahren angehört. Die Immissionsschutzbehörde gibt eine rechtliche Stellungnahme (ggfs. mit Auflagen) zu einer Veranstaltung ab. Dabei steht der Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner im Fokus. Mögliche Auflagen werden in die Genehmigung aufgenommen.



Zur Abwehr oder zur Vorbeugung von Gefahren kann die Untere Immissionsschutzbehörde auf der Rechtsgrundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eigenständig tätig werden.

2. Berät die Stadtverwaltung in immissionsschutzrechtlichen Fragen?

Ja, Antragstellerinnen und Antragsteller können sich im Vorfeld einer Veranstaltung bzw. im Rahmen der Planung zur Beratung über die Genehmigungsfähigkeit in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht an den Fachdienst Umwelt wenden.

Der Fachdienst Umwelt stellt Antragstellerinnen und Antragstellern zudem zur Verfügung

- einen Fragebogen, in dem freiwillig angegeben werden kann, welche Schallschutzaufwendungen nach eigener Einschätzung voraussichtlich erforderlich sein werden. Dies ist abhängig von dem jeweiligen Veranstaltungsformat.
- sowie einen mehrseitigen, auf verschiedenste Veranstaltungsformate selektiv anwendbaren Fragenkatalog zur Unterstützung vollständiger / prüffähiger Anträge. Dieser Fragenkatalog wird ergänzt durch ein Antragsformular des Fachdienstes Gewerbeservice, welcher federführend über die Sondernutzung von öffentlichen Flächen entscheidet.

In den Stellungnahmen zu den Antragsverfahren heißt es dazu zudem: *„Aus Sicht des Fachdienstes Umwelt sollte nach der Veranstaltung/-reihe eine gemeinsame Nachbesprechung erfolgen, um die Erfahrungen mit der Veranstaltungsreihe und den Nebenbestimmungen auszutauschen. Für ein entsprechendes Gespräch steht der Fachdienst Umwelt jederzeit gern zur Verfügung. Bitte nehmen Sie dazu, bei Bedarf, per Email unter immissionsschutz@delmenhorst.de Kontakt zu uns auf.“*

Bei größeren Veranstaltungen findet eine verwaltungsinterne, fachdienstübergreifende Antragskonferenz zur Abstimmung der Belange und Beachtlichkeiten statt.

Die Fachdienste Gewerbeservice und Umwelt erörtern im Sinne der Förderung kultureller Veranstaltungsvielfalt aktuell die Möglichkeiten der Vereinfachung, sowohl bzgl. des Antragsverfahrens als auch in der Orientierung über immissionsschutzrechtliche Spielräume und ihre Ausschöpfung.

3. Beurteilt die Stadtverwaltung die Genehmigungsfähigkeit einer Veranstaltung nach dem Musikstil?

Nein. Die Untere Immissionsschutzbehörde beurteilt nicht nach der Musikrichtung, sondern nach der Höhe der zu erwartenden Immissionen gem. der Freizeitlärm-Richtlinie in Verbindung mit der TA Lärm. Sofern in der Vergangenheit beispielhaft einzelne Musikgattungen in Bescheiden genannt waren, stehen diese stellvertretend für die mit der Darbietungsart erfahrungsgemäß verbundenen Schallpegel.



4. Haben alle Open-Air -Veranstaltungen in der Delmenhorster Innenstadt, wie behauptet, um 22 Uhr zu enden?

Das jeweilige Ende einer Veranstaltung richtet sich in der Regel nach der beantragten Zeitdauer des Veranstalters und ist im Einzelfall zu entscheiden.

5. Welcher Unterschied besteht hinsichtlich zulässiger Lautstärke und Veranstaltungsdauer zwischen Sommerwiese (Bürgerwiese), Delmenhorster Kulturtagen (Wallplatz), Weinfest / Kartoffelfest/Weihnachtsmarkt (Rathausplatz) und Summer Jam (Lange Str.)

Die Unterschiede ergeben sich im Wesentlichen aus

- der Empfindlichkeit der den Veranstaltungsort umgebenden baulichen Nutzungen (Schutzansprüche aus Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes; Mischgebiet, Kerngebiet, allgemeines Wohngebiet etc.),
- den je nach Veranstaltungsort bestehenden Entfernungen, gemessen in Meter, zu schutzbedürftigen Räumen von Wohnungen oder Arbeitsplätzen und
- wie oft Geräusche von Veranstaltungen, auch von unterschiedlichen Plätzen, auf den gleichen Ort (Wohngebäude, Arbeitsräumen) kumulativ einwirken.

Je weniger Abstand zu schutzbedürftigen Räumen besteht und je länger eine Veranstaltung zeitlich pro Tag / Nacht dauert, desto geringer darf die zulässige Emission (an der Quelle) sein, um die gesetzlichen Immissionsrichtwerte am (schutzbedürftigen) Einwirkungsort einzuhalten. In der Lange Straße befinden sich etliche Wohnungen (vornehmlich ab dem 1. OG aufwärts), so dass dort kaum ein immissionsschutzrechtlicher Spielraum für laute Events in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) vorliegt.

6. Nutzt die Stadtverwaltung ihren Ermessensspielraum hinsichtlich seltener Veranstaltungen?

Ja. Das Ermessen für seltene Ereignisse wird jedes Jahr komplett ausgereizt, weitere Spielräume sind nicht vorhanden.

Woran lässt sich dies festmachen?

Rund um das Rathaus, die Burginsel, die Bürgerwiese, den Bismarckplatz u. a. wird die Summe von 18 Tagen / Nächten eines Kalenderjahres jeweils für die dafür rechtlich in Frage kommenden Veranstaltungen (siehe Antwort zu Ziffer 9) ausgereizt. Vorher erfolgt bei jeder Veranstaltung eine rechtliche Einschätzung der zu erwartenden Belastung durch Schallimmissionen.



7. Wie erklärt die Stadtverwaltung die Zulässigkeit von Großveranstaltungen anderenorts (z. B. Breminale, Bremer Musikfest, La Strada) im Verhältnis zur als restriktiv empfundenen Genehmigungspraxis in Delmenhorst?

Einzelne Nebenbestimmungen/ Auflagen zu den genannten Veranstaltungen sind der Stadtverwaltung nicht bekannt. Sog. seltene Ereignisse setzen ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Veranstaltung sowie eine freie Zugänglichkeit und unvermeidbare Überschreitungen nach Prüfung und Bewertung von Lärminderungsmaßnahmen voraus. Ebenso fehlen für einen Vergleich Informationen bspw. über etwaige aus den Veranstaltungen resultierende Lärmbeschwerden betroffener Nachbarn oder der durch den Veranstalter eingesetzten technischen Anlagen und begleitend durchgeführten Messungen.

8. Was ist ein sogenanntes seltenes Ereignis?

Ein seltenes Ereignis ist in der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Niedersachsen definiert. Ihre Beurteilung und Messung erfolgt nach den entsprechenden Vorgaben der TA Lärm u.a. mit folgenden Regelungen:

- entsprechend der 18. BImSchV die Anzahl der Tage oder Nächte an denen die Richtwerte für "seltene Ereignisse" herangezogen werden können, auf maximal 18 begrenzt,
- an Tagen vor Sonn- und Feiertagen außer an den in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertagen kann die Nachtzeit um zwei Stunden nach hinten verschoben werden, sofern eine achtstündige Nachtruhe sichergestellt werden kann.

Weitergehende Abweichungen von den Immissionsrichtwerten können nur im Einzelfall entschieden werden und entziehen sich damit einer generellen Regelung. In Nummer 4.4 der Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 6. 3. 2015 werden besondere Umstände aufgelistet, die in Sonderfällen eine Zulässigkeit einer solchen Veranstaltung ermöglichen.

Grundvoraussetzung für die Anwendung von seltenen Ereignissen ist u. a., dass auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können. Diese Vorgabe setzt voraus, dass zunächst technisch - unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit - alles vom Veranstalter getan wird, um die Immissionsrichtwerte, die nach den jeweiligen Arten der baulichen Nutzungen klassifiziert sind, möglichst einzuhalten.

9. Welche Veranstaltungen in Delmenhorst gelten als seltenes Ereignis?

Die Entscheidung, welche Veranstaltung als seltenes Ereignis eingestuft wird, ist eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage der Freizeitlärm- Richtlinie in Verbindung mit der TA Lärm. So wurden zuletzt die 650 Jahrfeier der Stadt, das Weinfest oder auch die



Kultursommertage der DELkultur, die Konzerte auf der Burginsel, das OpenStreetFood, sowie der Kramermarkt jeweils als ein seltenes Ereignis beurteilt.

10. Was gilt immissionsschutzrechtlich beim Betrieb der Markthalle?

Für den Betrieb der Markthalle sind sämtliche immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in der erteilten Baugenehmigung festgelegt. Darüber hinaus gehende Regelungen gibt es bislang nicht. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen, die sich im Ergebnis einer schallgutachterlichen Bewertung aus dem Gebäudeschalldämmmaß des Altbaus, dem Betriebskonzept sowie der umgebenden Wohnnutzung ableiten, obliegt der dwfg als Betreiberin. Seitens der dwfg werden diese Auflagen im Rahmen der Vermarktung kommuniziert (s. Werbeprospekt Markthalle) und den jeweiligen Mietern neben der Hausordnung in einer schriftlichen Nutzungsüberlassungsvereinbarung auferlegt.

Bereits die Baugenehmigung enthält eine Regelung für die gutachterliche Bewertung bzw. Begleitung von Veranstaltungen, die von der damaligen Betriebsbeschreibung nicht/ nicht hinreichend gedeckt ist. Aktuell erörtert der Fachdienst Umwelt mit der dwfg die Möglichkeit einer technischen Nachrüstung der Markthalle. Ziel wäre dabei eine technische Regelung ortsfester Beschallungsanlagen zur Vermeidung von Überschreitungen einerseits und bestmöglichen Ausschöpfung von Schallemissionen andererseits.

11. Welche immissionsschutzrechtlichen Gründe sprechen gegen offene Veranstaltungen im Vereinsheim des DTB?

Kommerzielle, durch Dritte und ohne Beschränkung auf den Vereinsmitgliederkreis beworbene Veranstaltungen sind planungsrechtlich sowie nach den erteilten Baugenehmigungen im Vereinsheim DTB unzulässig (siehe u. a. Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 313).

24.03.2024

Stadtverwaltung Delmenhorst

